

BGer 2F 14/2012 vom 28. August 2012

Bundesgericht, 2012-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_14_2012

FR: TF 2F 14/2012 du 28 août 2012

IT: TF 2F 14/2012 del 28 agosto 2012

Regeste

Revision des Bundesgerichtsurteils 2C_563/2012 vom 22. Juni 2012 | Staatshaftung

Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 28.08.2012 2F 14/2012 (2F_14/2012)
Tribunal fédéral Ie Cour de droit public 28.08.2012 2F 14/2012 (2F_14/2012) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 28.08.2012 2F 14/2012 (2F_14/2012)

Revision des Bundesgerichtsurteils 2C_563/2012 vom 22. Juni 2012 | Staatshaftung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 2F_14/2012
Urteil vom 28. August 2012 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Zünd, Präsident, Bundesrichter Seiler, Stadelmann, Gerichtsschreiber Feller.

Verfahrensbeteiligte X. _____, Gesuchsteller, gegen Stadt Zürich, Stadthaus, Stadthausquai 17, 8001 Zürich, Bezirksgericht Zürich, Wengistrasse 28/30, 8004 Zürich, Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Hirschengraben 15, 8001 Zürich.
Gegenstand Staatshaftung, Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 2C_563/2012 vom 22. Juni 2012. Nach Einsicht in das Urteil 2C_563/2012 vom 22. Juni 2012, womit das Bundesgericht auf die Beschwerde von X. _____ vom 5./9. Juni 2012 gegen einen Beschluss bzw. ein Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 7. Mai 2012 nicht eingetreten ist, in das vom 10. August 2012 datierte Revisionsgesuch von X. _____ gegen dieses bundesgerichtliche Urteil, in Erwägung, dass Entscheide des Bundesgerichts am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft erwachsen (Art. 61 BGG), gegen sie mithin kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist, dass hingegen nach Massgabe von Art. 121 ff. BGG die Revision eines bundesgerichtlichen Entscheids verlangt werden kann, dass, wer die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt, aufzuzeigen hat, dass einer der vom Gesetz in Art. 121 - 123 BGG abschliessend genannten Revisionsgründe vorliegt (allgemeine Begründungspflicht nach Art. 42 Abs. 2 BGG), dass der Revisionsgrund sich auf den Inhalt (Ergebnis und Begründung) des angefochtenen Urteils beziehen muss und er bei der Anfechtung eines Nichteintretensentscheids die dort angeführten Nichteintretensgründe beschlagen muss, dass der Gesuchsteller die dem bisherigen Verfahren zugrunde liegende Problematik schildert und dabei geltend macht, das Bundesgericht habe angesichts des Fehlverhaltens der Zürcher Behörden überspitzt formalistisch davon abgesehen, auf seine ursprüngliche Beschwerde einzutreten, dass der Gesuchsteller damit die vom Bundesgericht vorgenommene (verfahrens-)rechtliche Würdigung seiner Vorbringen in seiner Beschwerde vom 5./9. Juni 2012 kritisiert und die diesbezüglichen Erwägungen wie in einem Beschwerdeverfahren rügt, dass sich seinen Vorbringen nicht entnehmen lässt und auch sonst nicht ersichtlich ist, inwiefern in Bezug auf das Nichteintreten auf die ursprüngliche Beschwerde ein Revisionsgrund vorliegen könnte, dass das Revisionsgesuch mithin einer tauglichen Begründung entbehrt (Art. 42

Abs. 2 BGG) und darauf ohne Schriftenwechsel oder andere Instruktionsmassnahmen (vgl. Art. 127 BGG) nicht einzutreten ist, dass das Revisionsgesuch aussichtslos erschien, weshalb dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen ist (Art. 64 BGG), dass die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) dem Gesuchsteller als unterliegende Partei aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG), erkennt das Bundesgericht: 1. Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Gesuchsteller auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 28. August 2012 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Zünd Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.